Liebe Leserin, lieber Leser!

Bevor Sie sich für eine Grabart entscheiden, sollten Sie sich folgende Fragen stellen:

- Möchte ich im Sarg bestattet werden, oder lasse ich mich verbrennen?
- Ist es mir wichtig, mit meinem Partner in einer Grabstätte zu sein?
- Habe ich jemanden, der das Grab 20 bzw. 30 Jahre lang pflegen wird?
- Oder kann ich das Geld für die Pflege über einen Treuhandvertrag beim Friedhofsgärtner hinterlegen?
- Möchte ich, dass Angehörige meiner Familie nach mir auch noch in dem Grab bestattet werden?

Einige **BEGRIFFSKLÄRUNGEN** vorweg:

Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofs mit dem darunterliegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.

Nutzungsrecht wird an einer Grabstätte vergeben. Es umfasst das Recht zur Bestattung oder Beisetzung und die Verpflichtung zur Grabpflege

Unter **Ruhezeit** versteht man den Zeitraum, innerhalb dessen ein Grab nicht erneut belegt werden darf.

ERDBESTATTUNGEN

Ruhe-/Nutzungszeit 30 Jahre

Reihengrabstätten

Erdbestattungen **1680,00 €**

Sie haben keinen Einfluss auf die Lage des Grabes auf dem Friedhof.
Sie können einen Sarg beisetzen und haben die Verpflichtung das Grab 30 Jahre zu pflegen bzw. pflegen zu lassen.
Das Grab kann nicht verlängert werden. Sie müssen es nach 30 Jahren einebnen.

Rasenreihengrab
incl. Namensplatte
Reihengemeinschaftsgrabstätten
ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

Erdbestattung **2420,00 €**

Das Grab befindet sich in Feld VII des Alten Friedhofs. Sie können keine Schalen oder Vasen stellen, denn Sie haben kein Nutzungsrecht. Dafür müssen Sie sich auch keine Gedanken über die Pflege des Grabes machen.

Es besteht auch die Möglichkeit einer sog. Wahlgemeinschaftsgrabstätte für 2 Särge (**Rasenwahlgrab AF VI**) **4840,00 €**

Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr **120,00 €**

Wahlgrabstätten
Erdbestattung je Grab **1800,00 €**
Verlängerungsgebühr für Erdbestattung
je Grab und Jahr **60,00 €**
Sie können sich aus den durch den Friedhofsträger freigegebenen Grabstätten eine aussuchen. Sie können je nach Größe mind. 1 Sarg und 2 Urnen beisetzen. Sollte bei einer weiteren Beisetzung die Ruhezeit die noch verbliebene Nutzungszeit überschreiten, so muss die Grabstätte für die fehlenden Jahre nachgekauft werden.
Sie sind verpflichtet das Grab über die gesamte Nutzungszeit zu pflegen.

URNENBEISETZUNGEN

Ruhezeit 20 Jahre

Reihengrabstätten

Urnengrab **970,00 €**

Sie haben keinen Einfluss auf die Lage des Grabes auf dem Friedhof. Sie können eine Urne beisetzen und haben die Verpflichtung das Grab 20 Jahre zu pflegen bzw. pflegen zu lassen.

Das Grab kann nicht verlängert werden. Sie müssen es nach 20 Jahren einebnen.

Reihengemeinschaftsgrabstätten
Teilanonym - ohne Nutzungsrecht
einschließlich Unterhaltung
durch die Friedhofsträgerin
Urnengemeindegrab **1040,00 €**

1. Der Abschied an der Urne erfolgt in der Kapelle. Die Urne wird später in der Rasenfläche gegenüber der Trauerhalle beigesetzt. Der Name des Verstorbenen wird auf einem Grabstein verzeichnet. Das Grab wird durch den Friedhofsträger gestaltet und gepflegt.

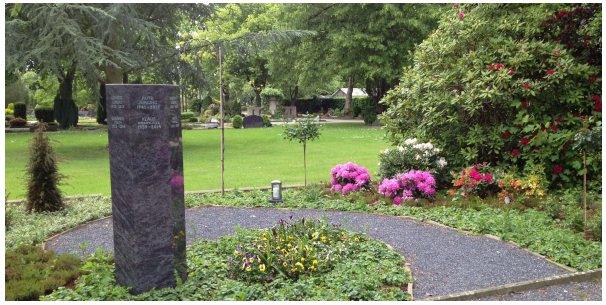

2. Baumgrab

Alternativ bieten wir die Möglichkeit, die Urne an einem Baum beizusetzen. Auch hier geschieht der Abschied der Urne in der Kapelle. Die Namen der Verstorbenen werden auf einzelnen Blättern verzeichnet, die auf einem Findling aufgebracht werden. Der Baum wird durch den Friedhofsträger gepflegt. Das Ablegen von Schalen, Vasen, Kerzen oder Ähnlichem ist nicht möglich.

Urnenpflegegrab incl. Namensplatte
ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
1070,00 €

Sie haben keinen Einfluss auf die Lage des Grabes auf dem Friedhof. Sie können eine Urne beisetzen. Sie können keinen Grabschmuck aufstellen. Die Gemeinde legt den Grabstein und pflegt den Bodendecker. Das Grab kann nicht verlängert werden. Es wird nach 20 Jahren durch die Gemeinde eingeebnet.

Wahlgemeinschaftsgrabstätten
(Nutzungszeit 30 Jahre)

Urnenbeisetzung (Urnenpflegegrab)
je Grabstätte **1690,00 €**

Verlängerungsgebühr je Jahr **50,00 €**

Sie können 2 Urnen beisetzen. Sollte bei einer weiteren Beisetzung die Ruhezeit die noch verbliebene Nutzungszeit überschreiten, so muss die Grabstätte für die fehlenden Jahre nachgekauft werden.

Sie können Grabschmuck nur an einer festgelegten Stelle aufstellen. Die Gemeinde legt den Grabstein und pflegt den Bodendecker.

Wahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen
(Nutzungszeit 30 Jahre)

Urnenbeisetzung je Grabstätte **1510,00 €**

Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr **50,00 €**

Sie können sich aus den durch den Friedhofsträger freigegebenen Grabstätten eine aussuchen. Sie können bis zu 4 Urnen beisetzen. Sollte bei einer weiteren Beisetzung die Ruhezeit die noch verbliebene Nutzungszeit überschreiten, so muss die Grabstätte für die fehlenden Jahre nachgekauft werden. Sie sind verpflichtet das Grab über die gesamte Nutzungszeit zu pflegen.

Diese Informationen sind eine unverbindliche Zusammenfassung der Satzung und ersetzen sie nicht. Rechtsverbindlich ist nur die Satzung.

Stand 18. Oktober 2021

HÖRDE EVANGELISCH

mit Nutzungsrecht einschließlich Unter

EVANGELISCHER FRIEDHOF HÖRDE

Am Oelpfad 39
Evangelische Kirchengemeinde Hörde
Friedhofsverwaltung beim Ev. Kirchenkreis Dortmund
Martina Lietzow Tel. 0231/22962-651
martina.lietzow@ekkdo.de - www.hoerde-evangelisch.de